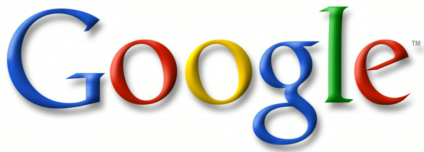
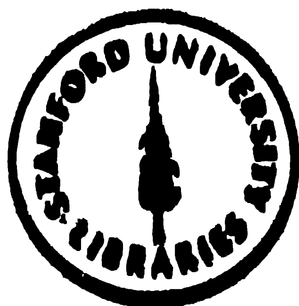


LEONARD MEISTER UEBER DEN GANG DER POLITISCHEN BEWEGUNGEN IN ...


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Leonard Meister über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz.

Märzmonat.

Zürich bei Heinrich Geßner. 1798.

Nach wiederholten Unterhandlungen zu Peterlingen zwischen den Bernerschen Gesandten, Sekelmeister Frisching und Obrist Tscharner, wie auch dem Zürcherschen Repräsentanten, Statthalter Wyß, und dem französischen Generale Brüne hatte bereits den 27. Februar der leztere sein Ultimat dahin ertheilt: 1. Daß man in Bern auf der Stelle eine provisorische Regierung niedersetze, und zur Errichtung einer schweizerschen, auf Gleichheit gegründeten Staatsverfassung Maaßregeln ergreiffe. 2. Daß man alle wegen politischer Meinungen arretirte Personen auf freien Fuß stelle. 3. Daß sich sowol die Bernerschen Truppen entfernen, als alle, auch aus den andern Kantonen u. s. w. „Nach der Erfüllung dieser Bedingungen, sezt Brüne hinzu, werden

die französischen Truppen nicht allein den Schweizerboden verlassen, sondern auch diejenigen Posten entfernen, welche die Freiheit der neuen Regierung beunruhigen könnten, und in keinem andern Falle in die Schweiz eindringen, als —— wenn sie dazu die neue Regierung selbst auffodert." Um die alte Regierung in Bern zur Annahme dieser Bedingungen zu bewegen, hatte sich eine Baslersche Gesandtschaft sowol in Bern selbst, als auch in Freiburg und Zürich sehr viele Mühe gegeben, jedoch fruchtlos. Den 28. Februar erneuerte die Nationalversammlung von Basel ihre Versuche zur Beförderung des Friedens. Aus ihrem Schreiben an den Kanton Bern führen wir folgendes an: „Aus der angehörten Relation unserer Deputirten schöpften wir einige Hoffnung, daß Ihr den dringenden Bitten eurer Miteidgenossen vielleicht nachgeben, und das grosse Opfer, das Ihr bereits durch eure Erkanntniß vom 3. Februar euerm Volke gebracht habt, in unverweilte den heiligen Grundsätzen der Gleichheit der Rechte unzweideutig angemessene Erfüllung bringen würdet, so bald nur für den entscheidenden Augenblik des Ueberganges aus dem izigen Zustande eurer innern Verfassung in eine provisorische Regierung für die Sicherheit eurer Grenzen gegen die auf denselben aufgestellte französische Krie-

gesmacht gesorgt wäre. Wenn wir nun überzeugt sind, daß diese Sicherstellung hauptsächlich durch Vermittlung und thätige Einwirkung derjenigen Kantone geschehen könnte, welche sich nicht nur durch Annahme, sondern wirklich ins Werk gesezte Einführung einer repräsentativen Verfassung das Vertrauen der französischen Regierung erworben haben, so glaubten wir das sicherste Mittel der Rettung für Euch und unser ganzes Vaterland darin zu finden, — wenn die hohen Stände Zürich, Luzern und Schafhausen vereinigt mit uns die Vermittlung zwischen Euch und der französischen Republik übernehmen, und zugleich den treu eidgenössischen Antrag vereinigt an Euch thäten, durch schnelle Stellung hinlänglicher Contingenter auf euern Grenzen diejenige Gefahr von Euch abzuwenden, die Ihr von dem Uebergange in eine provisorische Regierung befürchtet. Luzerns feierliche Erklärung, seine Mannschaft nur zu diesem Endzwecke bereit zu halten, Zürichs, Schafhausens und unsere eigene Uebereinstimmung in den Grundsätzen mit Luzern leisten euerm Stande sowol als Frankreich die heiligste Garantie, daß wir nur als neutrale Verbündete von beiden Seiten auftreten, um einerseits euerm Volke den Eintrit in seine unverjährbare Rechte zu beschleunigen, anderseits aber auch, sobald dieser Eintrit erfolgt

ist, für die gegen alles Vermuthen anzutastende Unabhängigkeit unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes zu kämpfen. — Diese unsere Entschlüsse nun ins Werk zu setzen, haben wir sogleich eine Deputation sowol an den General Brüne als auch an unsere Miteidgenossen von Zürich und Luzern abgesandt, und die bei uns sitzenden Gesandten von Schafhausen zu ähnlichen kräftigen Verwendungen eingeladen u. s. w." — Auf dieses Schreiben machte die Regierung in Bern noch einen Versuch gegen die Vollziehung des französischen Ultimates vom 27. Februar. Den 1. März schlug sie dem General Brüne folgende Beschränkungen vor: 1. Nimmt sie den Grundsaz der Gleichheit an; 2. erklärt sie sich von izt an als provisorisch; 3. inner Monatsfrist beruft sie die Urversammlungen von der Zeit an zusammen, da sich von beiden Seiten die Truppen zurükziehen; 4. nimmt sie den Grundsaz der Vereinigung der ganzen Schweiz in dem Verstande, wie die Kantone ohne fremde Einmischung über die daherige Form sich einverstehen werden; 5. sezt sie die wegen politischer Vergehungen verhafteten Personen auf die Empfehlung des französischen Direktoriums sogleich in Freiheit. 6. Zugleich ertheilt sie, nebst den Ausgeschossenen des Landvolkes, dem ganzen Lande die feierliche Zusicherung, daß, sobald die Gefahr von

Aussen abgewendet seyn werde, jede einkommende Beschwerde untersucht, und, wenn es nur immer mit dem Wohl des Landes bestehen kann, gehoben werden soll. — Durch diesen leztern Artikel gewann sie auf der einen Seite das Zutrauen und die Anhänglichkeit des unbefangenen Volkes, auf der andern Seite aber verrieth sie, daß sie an so baldige Abdankung noch nicht denke. Eben dies verrieth sie auch durch den dritten Artikel. Da sie immer nur auf Zögern bedacht war, und das französische Ultimat vom 27. Februar nicht hatte annehmen wollen, so griff endlich General Brüne zu feindseligen Maaßregeln, und nun beschloß die Regierung in Bern, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. *) Zu ihrer Unterstützung rüstete sich besonders auch der Kanton Luzern. Den 2ten März machten die Regierung und die Volksrepäsentanten von Luzern folgende Erklärung bekannt: „Da wir durch Eilboten vernehmen, daß von dem Herrn General Brüne dem löbl. Stande Bern solche Bedingungen vorgeschrieben werden, welche die Freiheit und Unabhängigkeit nicht nur von Bern, sondern von der

*) Nach dem offiziellen Bericht an das französ. Direktorium thaten die Berner den ersten Angriff. Zürcher Zeitung No. XXI., Neue Oberrheinische Mannigfaltigkeiten. No. XXIX. XXX.

gesammten Eidgenossenschaft in Gefahr setzen, ja, daß wirklich schon von französischer Seite ein Angriff auf verschiedenen Punkten geschehen sey, so haben wir nach reiflicher Erdaurung der Noth der betroffenen Stände und des theuren Vaterlandes mit einmüthiger Zustimmung unsrer Volksrepräsentanten folgende Maaßregeln genommen: 1. Daß unser wirklich in Bernerschen Landen stehendes Regiment dahin eilen soll, wo es die Noth des Vaterlandes erheischt; 2. daß das zweite Regiment sogleich beweglich gemacht werde." Den 3ten März schikte Luzern an Zürich ein Schreiben folgendes Inhaltes: „Die Noth des Vaterlandes vermehrt sich. Einmüthig sind wir und unser Volk entschlossen, gegen fremde feindselige Gewalt zur Vertheidigung der Freiheit Gut und Blut aufzuopfern. Bereits wird unser Landsturm in Bewegung gesezt. Wir fodern Euch zu gleicher Kraft, Anstrengung und Zusendung thätlichen Beistandes auf. Unser Aller Freiheit, Religion, Eigenthum, alles was uns theuer und lieb ist, wird gleich gefährdet. Wir wollen unsrer Vorväter würdig seyn; wir wollen als freie Männer entweder siegen oder sterben. Dies sind unsre Gesinnungen; dies die Gesinnungen unsers ganzen Volkes." Nicht lang indeß währte es, so bewieß das abwechselnde Vorrücken und Zurükkehren der Luzerner

schen Hülfsvölker, daß die heroische Zusicherung nicht aller Orten, z. B. im Entlibuche, so ganz buchstäblich gemeint sey. Mittlerweile überreichte der französische Agent Maingot dem Kantone Basel folgende Erklärung: „Die Hartnäckigkeit der Stände Solothurn und Bern veranlassen die französische Republik zu strengern Maaßregeln. Ich soll Euch anzeigen, daß es unentbehrlich nothwendig ist, daß die französischen Truppen über euern Boden und selbst durch eure Stadt marschieren. In dieser Maaßregel müßt Ihr nichts anders sehen, als den Kanton Solothurn auf einmal von allen Seiten so anzufallen, daß ihm zum Widerstande kein Augenblik gegönnet werde, — um auf diese Weise allem Blutvergießen zuvorzukommen. Uebrigens ist der Drang der Umstände so groß, daß bei Verweigerung des Durchmarsches derselbe mit Gewalt bewirkt werden soll. Zur Abhebung aller weitern Schwierigkeiten würden alsdenn in eure Stadt 6000 Mann Garnison gelegt werden." Dieses Schreiben übersandten die Basler der Regierung in Zürich, mit folgendem Berichte: „Wir machen dem Bürger Maingot die kräftigsten Gegenvorstellungen, und zugleich treffen wir die erfoderlichen Sicherheitsanstalten. Nach fruchtloser Bemühung aber würde es in unserer Lage, ohne alle Unterstützung,

Bernerschen Obrist Berseth in Lenzburg an den Zürcherschen Obristlieutenant Huber in Baden (den 3ten März) wird die Uebergabe im schwärzesten Lichte dargestellt: „Durch Ver-

warfen sich die Hilfsvölker von Uri, Schwyz und Glarus, anstatt Bern zu Hülfe zu eilen, auf der Flucht in das Luzernersche Entlibuch. Hier jagten die Urner und Schwyzer das ohnehin gegen die Hauptstadt erhitzte Landvolk noch mehr in Feuer und Flammen; sie foderten es zu feindlichem Anmarsche gegen Luzern auf, unter Zusicherung ihres Beistandes. Die Glarner aber bezalten den Genuß der Gastfreiheit mit jeder Art von Unfug. Eidlich wird dies im Entlibuche von einer Menge Einwohnern betheuert. Nach der Uebergabe der drei Städte verbreiteten besoldete Aufwiegler das Gerüchte, die Schweiz wär an Frankreich verkauft worden. Zur Vertilgung des boshaften Gerüchtes verlas man öffentlich theils eine Erklärung des General Brüne theils ein Schreiben von Taleyrand, dem französischen Minister der auswärtigen Geschäfte. In beiden wird dem Kantone Luzern die Zusicherung gegeben, daß kein französischer Soldat über seine Grenzen vorrücken werde. Wegen dieser Zusicherung hatte man den 11ten März durch den ganzen Kanton ein Te Deum absingen lassen." Den 14ten März versammelten sich in Luzern die Volksrepräsentanten zum erstenmale, abgesondert von der provisorischen Regierung.

rätherei des kommandirenden Generales, heißt es, übergab sich die Stadt Solothurn." Nunmehr, fährt Berseth fort, „wird sie von Bauern umringt, die in Folge des schweizerschen Biedersinnes, die Verräther zu bezwingen bemüht sind. Bei Murten sind die Franzosen geschlagen, und bei Nidau und Büren sind sie zurükgeworfen, so daß aller Orten, wo sie Widerstand finden, die Sache bestens von statten geht." Während daß er durch solche Vorspieglungen erst noch den Muth des Landvolkes entflammt hatte, flüchtete er sich selbst bald hernach, nicht ohne von den Bauern schwere Mißhandlung zu leiden. Eben so flüchteten sich einige Landvögte. In der katholischen Schweiz rüstete man sich unter Hand zu einem heiligen Kriege oder Kreuzzuge gegen den vorgeblichen Feind des Christenthums. Wirklich überraschte man einige Zeit hernach in dem Kantone Zürich einen geheimen Agenten mit einem Pakette an auswärtige Herren, welche nicht etwan irgend ein souverainer Kanton ins Land locken wollte, sondern ein frommer Seelenhirt, ein Prälat unter schweizerscher Bottmässigkeit. Für einmal aber beschwor man den Geist ganz in der Stille. *) Mittlerweile

*) Den 12ten März erklärte der Fürstabt zu Einsiedeln die Herrschaft Reichenburg für frei und

ken und der Donner der Kanonen. Ein Haufen Bürger eilte bewaffnet vors Thor nach der Gegend von Neuek auf der Seite nach Freiburg. Unterweges machte sich der Anführer unsichtbar; ein Theil des Haufens zerstreute sich; die übrigen zogen vorwärts. So wie sie vorrükten, begegneten ihnen unaufhörlich eine Menge Wagen mit Verwundeten. Als sie auf dem Schlachtfelde bei Neuek anlangten, hatte sich der Feind bereits auf eine halbe Stunde weit zurükgezogen. Rund umher lagen Verwundete und Todte, rein ausgeplündert. Ohngefähr 2000 Franzosen wendeten sich über das Thal von Neuek zurük, faßten aber sogleich auf der Anhöhe gegenüber Fuß. Von beiden Seiten kanonirte man lebhaft. Während der Fortsetzung des Gefechtes waren die Franzosen bereits von einer andern Seite in die Hauptstadt eingedrungen. Erst nach langem Mezeln kam endlich die Nachricht, daß nach sehr blutigem Treffen unweit Fraubrun, (im Langen- oder Frauenholz) General Schauenburg der Stadt Bern eine Capitulation bewilligt habe. Von Neuek zog sich nun mit dem bittersten Unmuth alles zurük; viele warfen das Gewehr weg. Ohnehin mußte sich alles entwaffnen, und die eidgenössischen Hilfsvölker mußten heimziehen. Das Zürchersche Contingent (zwei Bataillons Infanterie, eine Compagnie Jäger,

50 Ar-

50 Artilleristen, ein Dragoner-Piket) war niemal ins Treffen gerathen, wurde aber bei Frienisberg umzingelt, und mußte sich an die Franzosen ergeben. Zwo Kompagnien wurden von Marodeurs ausgeplündert *), dem gesammten Kontingent aber gestattete der französische General unter allen militairischen Ehrenzeichen ungehinderten Abmarsch. Ein Theil der bernerschen Flüchtlinge rettete sich über unwegsame Gebirge ins Oberland, und der Anführer einer Waatländischen Legion, welche ungeachtet ihrer Anhänglichkeit an Bern in der Bernerschen Kapitulation war hintangesezt worden, schlug sich nach Neuchatel durch. Bern nahm eine französische Besazung von ohngefähr fünftausend Mann auf **). Vor dem Rathhause erhob

*) Den 8ten März machte General Brüne zur Behauptung der Mannszucht eine sehr strenge Verordnung bekannt.

**) Aus den neuen oberrheinischen Mannigfaltigkeiten No. XXX. vom 10ten März 1798 gehört hieher folgendes: „Als General Schauenburg die Gefängnisse öffnete, fand es sich, daß die Berner „Oligarchen alle jene Deputirten der Gemeinen arrestirt hatten, von welchen sie vermutheten, sie „würden im Ernste an einer Veränderung der „Landesverfassung arbeiten. Dieß war so heimlich geschehn, daß das Publikum davon so wenig „erfuhr, als wenn man ehmals im königlichen

man einen Freiheitsbaum, und rund um den Baum her tanzte man die Carmagnole. Mehrere Männer von Range wurden unsichtbar oder waren im Treffen gefallen, oder hatten sich selbst des Lebens beraubt. Während der Verwirrung hatten sich die eidgenössischen Repräsentanten wegbegeben, der Zürchersche Statthalter Wyß aber erst nach der Uebergabe der Stadt.

Ueber die Eroberung von Bern erstattete General Schauenburg dem Direktorium in Paris folgenden Bericht: „Den 14ten Ventose (4ten März) rükte die Avantgarde auf Schalamen zu; die 16te Halbbrigade leichter Infanterie auf Dettenfingen, und die Hauptarmee auf Lohne. Den 15ten (5ten März) zogen sich nach

„Frankreich Jemand in die Bastille begrub; es „beweiset dieselben tyrannischen Grundsätze und „Maaßregeln. Wenn aber die Uebergabe von „Bern manchen Patrioten befreite, so war sie für „die auf dem Lande wohnenden desto trauriger. „Nach Privatberichten machen die flüchtigen Ko„lonnen ordentlich Jagd auf dieselben. Dieß „scheint in dem Plane der Oligarchen gelegen zu „seyn, um so viel mehr, da ein gewisser Obrist „sich deutlich erklärte, daß, wenn die Ordnung „der Dinge verändert werden müßte, so viel „Patrioten darüber zu Grunde gehen müßten, als „möglich.“

kurzem Widerstande die Berner von Schalamen auf die Höhen von Frauenbrunn zurük. Durch neue Dispositionen vertrieben wir sie auch aus dieser zwoten Verschanzung, so wie bald hernach aus der dritten bei Urtaffen. Nach regelmäßigem Rükzuge postirten sie sich zwischen den Felsen eines grossen Tannenwaldes bei der Anhöhe von Allmaringen. Diese Position ist beinahe undurchdringlich; ein Paß, der die Heerstraße von Solothurn nach Bern ausmacht, durchschneidet sie. Hier hatte der Feind zu seiner Rechten eine Felsengruppe, zur Linken Wald und Morast. Durch beträchtlichen Verhak hatte er die Heerstraße unzugänglich gemacht. Hinter dem Verhake verstekt, machte er ein entsezliches Feuer. Der Kampf dauerte über eine Stunde. Der Brigade-Chef Rüby ließ die Felsen durch drei Kompagnien des zweiten Bataillons der 89sten Halbbrigade erklettern. Einige Kompagnien von der 14ten Halbbrigade und ein halbes Bataillon der 89sten drangen durch den Morast vor, um den Feind links zu überflügeln. Zu gleicher Zeit ließ ich die reitende Artillerie vorrüken. Alle Manövres trafen so glüklich zusammen, daß der Feind, angegriffen von vorne und in den Flanken, auf allen Seiten in Unordnung gerieth; er wurde aus einander gesprengt, und ließ alle seine Kanonen zurük. Auf der Anhöhe von Bern

sammelte er sich. Ein fünftes Treffen begann. Die Husaren vom 7ten und 8ten Regimente stürzten mit grosser Bravour auf die übrigen Kanonen her. In demselben Augenblike meldeten sich zum Kapituliren Bernersche Deputirte. Hätten die Deputirten nur einen Augenblik länger gezaudert, so wären die Bernerschen Truppen in meine Hände gerathen. Meine Avantgarde, die ihnen den Rükzug abgeschnitten hätte, würde vor ihnen in Bern angekommen seyn, ehe man noch Zeit gehabt hätte, die Thore zu schliessen. Die Stadt Bern erhielt die nämliche Kapitulation, wie Solothurn. Ueberall, wo wir Artillerie fanden, nahmen wir sie flugs weg. Zur Steuer der Wahrheit muß ich es sagen, daß es bewundert zu werden verdient, wenn Truppen, die seit 200 Jahren keinen Krieg führten, fünf auf einander folgende Treffen aushielten, und immer einen neuen Posten zu behaupten versuchten. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten (den 5ten März) hatte sich die Avantgarde des General Brüne mit meinen Truppen vereinigt. Den folgenden Morgen kam der General selbst nach Bern, und übernahm das Kommando der ganzen Armee."

In Zürich wußte man von der Uebergabe der Stadt Bern noch nichts, als am Morgen des 6ten panischer Schreken die Stadtbürger

ergriff. Es verbreitete sich ein (freilich unverbürgtes) Gerüchte von dem Anmarsche der Landbürger gegen die Hauptstadt. Sogleich treten die Stadtbürger unter die Waffen, und pflanzen grobes Geschüz auf. Abends um 4 Uhr kommen aus Meila zu Handen theils der provisorischen Regierung, theils der Landeskommission zwo Erklärungen, unterzeichnet von Wunderli in Meila, als Präsident der versammelten Volksausschüsse, und von J. R. Egg, als Präsident des Centralkommite: „Das Einrüken, heißt es in der Erklärung an die Regierung, „das Einrüken der Franzosen ins deutsche Bernergebiet, zugezogen durch die hartnäkige Verweigerung einiger von Seite der Franzosen an die Bernersche Regierung geforderten sehr gerechten und natürlichen Artikel; das unschuldig vergossene Blut unsrer schweizerschen Mitbrüder, das nur für Aristokratie floß; die Sicherstellung unsers eignen nähern Vaterlandes, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, dringen uns zu folgender feierlichen Erklärung: 1. daß um des Besten unsers Vaterlandes willen die provisorische Regierung, im ausgedehnten Verstande, ihren Gewalt in die Hände des nunmehr sich frei und souverain fühlenden Volkes niederlege; 2. daß die Stadt eine Besazung von 1000 Mann aufnehme, deren Zwek nichts an-

ders seyn soll, als Behauptung der Ordnung in der Stadt selbst und Sicherheit der Nationalversammlung. Nach Erfüllung dieser zween Punkten wird die Nationalversammlung augenbliklich eintreten, *) und vereinigt mit dem Bürger der Stadt sowohl die Sicherstellung der Zürcherschen Grenzen besorgen, als auch der neuen provisorischen Regierung ihre einstweilige Einrichtung und Kraft geben; auch zugleich unverzüglich eine Gesandschaft an franzősische Behörde bestimmen, die wahrscheinlich ohne vorherige Eingehung des ersten Artikels keine Wirkung haben würde. Die Noth ist dringend sowohl von Aussen als von Innen; daher erwarten wir von Eurer Vaterlandsliebe inner sechs Stunden Entsprechung. Es würde uns in der Seele schmerzen, die bereits freiwillig dargebotene Kraft unsers Volkes zur Erreichung unsers heilsamen, äusserst nöthigen und unabänderlichen Endzwekes annehmen zu müssen." In gleichem Geiste und Tone erklärten sie sich gegen die noch in Zürich anwesenden Glieder der Landeskommission; besonders noch äusserten sie gegen diese den Wunsch, daß, da die Deputirten aus der Mitte der

*) Unter dem Vorwande ihrer gezwungenen Lage in der Stadt waren mehrere Landdeputirte noch nicht wieder nach Zürich zurükgekehrt.

Stadtbürgerschaft nicht auf legale Weise gewählt worden, ungesäumt eine neue Wahl vorgehen sollte. — Indem man in Zürich von den Erschütterungen an der Aare entweder noch gar nichts oder doch offiziell und bestimmt nichts wußte, beredete man sich, (vielleicht hier und da wohl auch auf einseitige Eingebungen hin) die unruhigen Bewegungen auf der Landschaft noch wohl auch dießmal nach der alten Taktik stillen zu können. Einstimmig mißbilligte man die Erklärungen in der Landeskommission, in ihrem Schooß aber befand sich von den Landdeputirten nur eine geringe Zahl. Sowohl über das Ausbleiben der andern als über die Erklärungen des Centralkommites in Meila entrüstete sich die provisorische Regierung so sehr, daß sie den 6ten März die Erklärungen des Kommites durch den Druk, und zwar mit folgendem Kommentar bekannt machen ließ: „Wer erkennt nicht in allen diesen Aeusserungen die ungesezliche, tyrannische Gewaltthätigkeit, womit einige ehrgeizige und herrschsüchtige Volksverführer alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zerreissen, und unser Vaterland in anarchische Zerrüttung und unabsehbares Elend zu stürzen trachten? Solche schändliche Bedinguugen, deren Annahme für die ganze lobl. Eidgenossenschaft verderblich werden könnte, wird sich unsere provisorische Regierung nebst

den ihr getreuen Stadt- und Landgemeinen niemals gefallen lassen, sondern mit angestrengter Kraft die öffentliche Sicherheit handhaben, und jeden gewaltsamen Angriff aller Orten nachdrüklich abtreiben u. s. w." Zu gleicher Zeit nahm die Regierung mehr Miliz in die Stadt auf, besonders aus den anhänglichen Vogteien Birmenstorf, Regensberg u. s. w. Den 7ten Morgens frühe erneuerte zwar das Centralkommite zu Meila seine Erklärung, verlängerte aber die Bedenkzeit auf vier und zwanzig Stunden. Noch an dem gleichen Tage langte Statthalter Wyß mit der Schrekenzeitung von der Uebergabe der Stadt Bern in Zürich an. Indem man jezt auf der einen Seite die Annäherung französischer Truppen besorgte, fühlte man auf der andern Seite um so viel dringender das Bedürfniß der Aussöhnung im Innern. Kaum hatte den 8ten März Statthalter Wyß vor dem grossen Rathe über die Lage von Bern Bericht abgestattet, so begab er sich nach dem Auftrage des Rathes mit ein paar Deputirten nach Küßnacht. Durch biederes populaires Betragen gewann er das Centralkommite; nicht ohne Mühe aber hielt dieses die von allen Enden herbei strömenden Volksschwärme von dem Anmarsche gegen der Stadt ab. Zur Abwendung des Bürgerkrieges willigten endlich den 9ten März die sämmtli-

chen Zünfte in die Aufnahme der Landgarnison, und der grosse Rath in die Abtretung seiner Gewalt an die Landeskommission. Den 10ten März erfolgte in dem Amthause Küßnach zwischen Stadt und Land folgender Vergleich: „Freiheit. Gleichheit. Gerechtigkeit. Einigkeit. Zutrauen. 1. Die gegenwärtige provisorische Regierung in Zürich übergiebt ihre Gewalt der Landeskommission zu Handen des souverainen Volkes, welche unverzüglich veranstalten wird, daß eine neue provisorische Regierung, nach dem Maasstabe, wie die Landeskommission ist erwählt worden, niedergesezt werde, ohne daß jedoch diese Bestimmung für die Zukunft und für die Verfassung der Konstitution zur Richtschur dienen soll; denn bei dieser wird die Volksmenge zum Fundament angenommen werden. — — Die verschiedenen Dikasterien und Kommissionen in der Stadt sollen unter Direktion und nach dem Willen der Landeskommission oder der neuen provisorischen Regierung so lange in dem gegenwärtigen Bestand bleiben, bis die neue Konstitution organisirt ist, und andere Einrichtungen erfodert. — Rüksichtlich auf die Polizei und Gerichtsbehörden auf der Landschaft, wird die Landeskommission in ihren ersten Sizungen die diessfalls nöthig findenden Veränderungen treffen. — 2. Es soll eine Garnison von circa 1000 Mann aus der

bedrohten sie die Greuel einer Vendée, von Aussen verstärkter und wiederholter Ueberfall, dort vom Genfersee, hier vom Komersee her. Zur Hintertreibung so wol des auswärtigen als des einheimischen Krieges ließ besonders der Kanton Basel kein Mittel unversucht. Den 18ten März schikte er in dieser wohlthätigen Absicht die Bürger Fäsch, Erlacher, Stähelin nach Zürich.

In dem Kantone Zürich hatte die provisorische Regierung so schnell abgedankt, und bei ihrer Abdankung so manches in Verwirrung liegen lassen, daß nun die Landeskommission (Landesversammlung) auf einmal mit mehrern sehr schwierigen Untersuchungen bestürmt wurde. In der ehemaligen alten Verfassung hatte die Regierung in ihrem Schoosse alles vereinigt, so wohl die Munizipalgewalt als die Staatsgewalt, die Verwaltung so wol der Staatsgüter als der Güter der Stadtgemeine. Nunmehr legte sie gleicher Weise Alles nieder, ohne vorher genau zu bestimmen, welche Gewalt, welche Güter und Rechte sie, als Staatsrath, an die Landesversammlung abtreten sollte, und welche hingegen, als Munizipalrath, an die besondere Bürgergemeine in Zürich. Ohngeachtet weder die alte Regierung noch die Zunftverfassung fortdaurten, wurde gleichwohl die Stadtbürgerschaft in der Landesversammlung immer

noch

noch nicht anders vertreten, als durch XVIII. Glieder der entlassenen Regierung, und durch XXVI. Glieder von den aufgelößten Zünften. Wofern unter diesen Stellvertrettern die einen oder die andern abgehen sollten, war noch zur Ergänzung derselben keine genauere Wahlform bestimmt. Damit also die Gemeine von Zürich weder in ihrem Gemeine- oder Stadtgute noch in ihrem Wahlrechte verkürzt werde, hatten den 17ten März verschiedene Stadtbürger hierüber der Landeskommission einen Vortrag überreicht. Nach Abtrettung der Stadtdeputirten, die hiebei interessirt seyn konnten, erkannte die Landeskommission: Sie greiffe den Stadtbürgern nicht vor, sondern überlasse es ihnen, daß sie bis zur Organisirung der Ur- und Wahlversammlungen ihre Wahlmänner und Deputirten neu wählen mögen, und zwar für einmal noch auf den Zünften, aber nicht nach der Zahl von diesen, sondern nach der Zahl der Köpfe, so daß z. B. eine Zunft, die viermal mehr Bürger in ihrem Schoosse besizt, als eine andere, auch viermal mehr Wahlmänner zu ernennen habe. Wirklich versammelten sich den 18ten in dieser Absicht die Zünfte. Besonders auf der Safran-Zunft, die beinahe den Quart der gesammten Stadtbürgerschaft formirt, drang man mit Nachdruk darauf, daß man die Wahlmänner nicht wählen sollte,

ohne vorher denselben in Absicht auf die Besorgung der Zunft- Gemeine- und Stadtgüter besondere Instruktionen und Vollmachten zu geben *). Wenn durch solche und andere episodische Untersuchungen und Verfügungen auf der einen Seite der Gang der konstituirenden Versammlung unterbrochen wird, so erleichtert ihn hingegen auf der andern Seite die vorläufige Loswikelung aus diesen und andern Schwierigkeiten.

Neue Schwierigkeiten hatte die plözliche und geheime Abreise verschiedener Häupter und Glieder der entlassenen Regierung verursacht. In der Landesversammlung erhob sich die Frage, ob nicht solche Männer durch eine solche Abreise theils Mißvergnügen oder Verdacht gegen die neue Regierung verrathen, theils bei der neuen Regierung gegen sie selbst mehr oder weniger begründeten Argwohn erweken? Mit Recht glaubte man zwischen solchen Personen, die entweder der Gesundheit oder Geschäfte wegen verreisen, und zwischen Auswanderern unterscheiden zu müssen. In wiefern in dem kritischen Zeitpunkte die leztern mit Haab und

*) Den 19ten wurden die Wahlmänner, den 21sten wurden von diesen die Stadtdeputirten gewählt. Für einmal aber blieben so wohl die Munizipal- als die Staatsgüter provisorisch in der Hand der bisherigen Verwalter.

Gut wegziehen, scheinen sie einerseits in Kraft der alten Verfassung, die sie bisher verehrt haben, und die von dieser Seite gegenwärtig noch unverändert bleibt, zum Abzuge der Güter (droit forrain) verpflichtet, anderseits auch zu ihrem Beitrage an die Unkosten, welche vielleicht jedem Landesbewohner der bisherige Gang der Dinge verursachen kann. Da sie überdieß in dem Augenblike der Gefahr dem Vaterlande ihren Rath, Dienst und Beistand entziehen, scheinen sie sich, wo nicht des Bürgerrechtes selbst doch der edlern Früchte desselben unwürdig zu machen. Ohne hierüber in nähere Bestimmung zu treten, machte den 19ten März die Landesversammlung folgende Erklärung bekannt: „Für einmal soll sich kein Stadt- oder Landbürger entfernen, er habe dann einer besondern Kommission, welche von dieser Behörde hiezu verordnet wird, die Gründe seiner Abreise angezeigt, und hiezu von derselben die Bewilligung erhalten. Ohne Ausnahme sollen alle Effekten und Mobilien im Lande verbleiben, und auf keine Weise und unter keinem Vorwande weggezogen werden. Wer wider Erwarten sich gegen diese Verordnung verfehlen würde, auf den würde ohne anders Verantwortlichkeit und nachdrükliche Strafe warten." Zur Sicherstellung der Ordnung und Ruhe im Innern, besonders zur Sicherstellung

des Rechtsganges hatte den 17ten März die Landesversammlung für die Zwischenzeit folgende Verfügungen getroffen: „ 1. Die Eintheilung des Landes in Vogteien bleibt einstweilen die gleiche. 2. Jede Kirchgemeine erwählt aus ihrem Mittel zween Wahlmänner. 3. Wenn eine Gemeine unter zween Vogteibezirke getheilt ist, so wählt, ohne Rüksicht auf den grössern oder kleinern Umfang, jeder Theil einen Wahlmann. 4. Die erwählten Wahlmänner einer jeden Vogtei bestellen die Gerichtshöfe für ihren Bezirk genau nach der Anzahl der gegenwärtig dabei angestellten Personen; wobei ihnen aber gänzlich frei steht, ob sie das Zutrauen den dermaligen Richtern schenken, oder aus ihrer, der Wahlmänner Mitte, neue Richter erwählen wollen. 5. In der Grafschaft Kiburg werden wegen des grossen Umfanges die Wahlmänner nach den Aemtern in fünf besondern Abtheilungeu versammelt, um ihre Richter zu erwählen. 6. Gänzlich in der Willkühr der Gemeinen steht es, ob sie ihre bisherigen Landvögte und Obervögte zu Vorstehern bei den Gerichten angestellt wünschen oder nicht. Im Verweigerungsfalle wird unter den zu bestellenden Richtern die Vorsteherstelle demjenigen zugetheilt, der das meiste Zutrauen besizt. Da aber die Landvögte zugleich öffentliche Gefälle verwalten, so werden

sie, auch wenn sie nicht als Oberrichter anerkennt werden, einstweilen doch immer noch provisorisch die Gefälle verwalten. 7. In denjenigen innern Vogteien, welche nur wenige oder nur eine einzige Gemeine enthalten, werden ohne Erkiesung von Wahlmännern die Gerichtshöfe geradezu mit vier zutrauenswürdigen Männern besezt. 8. Wo in einem Vogteibezirke bisdahin niedergerichtliche Stellen vorhanden gewesen, werden zur Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit zween Richter aus den Gerichtshöfen besonders geordnet. 9. Die bisherigen Landkanzleien versehen bei diesen Gerichtshöfen provisorisch die Kanzleigeschäfte. Wo es der Wunsch des Volkes ist, wird ihnen ein Substitut ab der Landschaft zugegeben. 10. Die solcher Gestalt neu bestellten und organisirten Gerichtshöfe stellen in Allem die bisherigen Ober- und Landvogteiämter vor, mithin haben sie bis zur Einführung einer neuen provisorischen Regierung die einstweilen vorhandenen Geseze in Rüksicht auf alle Civil-, Polizei- und Kriminalfälle und namentlich auch in Rüksicht auf den Rechtsgang bei Schuldsachen in Ausübung zu bringen, jedem Rechtsbedürftigen mit dem gesezlichen Schuze an die Hand zu gehen, und die Befehle der hohen Landesversammlung dem Volke bekannt zu machen. 11. Sollte irgend jemand sich über die Verfü-

gungen und Rechtssprüche dieser Gerichtshöfe mit Grund beschwert glauben, so ist man befugt, sich an die Landesversammlung zu wenden, welche eine Behörde bestimmen wird, wo dergleichen Beschwerden angehört und in lezter Instanz entschieden werden."

So dringend nothwendig solche und andere Anordnungen sind, so sieht man nichts desto weniger vor, daß sie nur von kurzer Dauer seyn werden. Gerade in dieser Rüksicht aber ist das Verdienst der Gesezgeber und der Handhaber der Geseze um so viel reiner und grösser, da sie sich unter den schwierigsten Umständen einem Werk unterziehen, das zwar für den Augenblik mancher Verwirrung vorbiegt, vielleicht aber nach gänzlicher Einführung einer durchaus neuen Ordnung der Dinge entweder keine Spur zurükläßt, oder doch wegen seiner kurzen Dauer nicht von jedermann in seinem ganzen Werthe erkennt wird. Während daß sich indeß nothgedrungen die Landesversammlung in den kleinsten Detail der Geschäfte herabließ, verlor sie das allgemeine Interesse der gesammten Schweiz nicht aus dem Auge. Unter'm 15ten März hatte sie von der Nationalversammlung in Basel folgende Zuschrift erhalten: „Im Namen des ganzen Volkes, das wir in Folge der uns von demselben übertragenen Gewalt vorzustellen die Ehre haben, eröffnen wir Euch mit be-

sonderm Vergnügen, daß wir in unserer heutigen Sizung diejenige Verfassung einmüthig angenommen haben, die wir Euch hier anliegend zu übersenden uns zur angenehmen Pflicht machen. *) Wir werden sie inner Frist von vierzehen Tagen unsern werthesten Mitbürgern zu Stadt und Land zur Sanktion vorlegen, und Euch den Erfolg einberichten.“ Unter'm 16ten März erhielt die Landesversammlung in Zürich ein ähnliches Schreiben von Solothurn: „Der diesfällige Entwurf, heißt es darin, ist so wesentlich mit dem Wohl von ganz Helvetien verbunden, daß wir Euch zugleich auf das wärmste und nachdrüklichste beschwören, den Entwurf in die reifste Ueberlegung zu ziehen, und mit Hintansetzung aller Privatinteressen, alles anzuwenden, daß die Einführung einer neuen und untheilbaren repräsentativen Schweizerrepublik, gegründet auf Freiheit und Gleichheit, so bald möglich auch in Euerm Kantone vor sich gehe. Wir sehen darin das einzige Mittel, sowohl für izt als für die Zukunft unser Vaterland zu retten, und wir kennen Euern Patriotismus allzusehr, als daß wir uns nicht den besten Erfolg von dieser unserer wohlgemeinten brüderlichen Einladung versprechen sollten.“ Um die

*) Entwurf zur Einen und untheilbaren Republik in der Schweiz.

gle che Zeit hatte der Kanton Schaffhausen von Maingot, dem französischen Minister in der Schweiz, ein Schreiben erhalten, folgenden Inhaltes: „Der wichtige Schritt zur Freiheit und Gleichheit, der aber nur vorbereitend ist, wird Sie zur Annahme der neuen helvetischen Constitution leiten, welche, indem sie alle Kantone der Schweiz in eine einzige Republik vereinigt, einen glüklichen Staat bilden wird, der unter den Mächten von Europa einen ausgezeichneten Rang, welches sein föderatives System immer hinderte, ihnen anweiset. Seyn Sie, Bürger, von dem Interesse überzeugt, welches die französische Regierung an der Errichtung der helvetischen Constitution nimmt, welche sie allein über die verrätherischen Vorkehrungen der Oligarchen beruhigen, und ihr in der Schweiz ein wahrhaft freies und mit Frankreich befreundetes Volk zeigen kann, u. s. w." Ohngeachtet den Entwurf der Einen und untheilbaren Republik auch katholische Kantone, z. B. Solothurn, gut hiessen, wurde er doch in andern katholischen Gegenden als höchst kezerisch und feuerwürdig erklärt. Den 8ten März hatte im Namen der sämmtlichen Pfarrer von Unterwalden nid dem Walde der Pfarrer zu Stanz, Franziskus Remigius Durrer, protonotarius apostolicus et Parochus loci indignus, der hohen Landesobrigkeit eine

Schrift überreicht, aus welcher wir nur die eine und andere Stelle anführen wollen: „Erlauben Sie, heißt es, hochzuverehrende Herren, ihren von Gott bestimmten Hirten ihre Sorgfalt und Gesinnungen an den Tag zu legen in Ansehung der h. Religion, die uns von Gott zu verwahren ist anvertraut. — Gleichwie Paulus den Timotheus gewarnet, daß er sich vor den Betrügereien der Irrlehrer sorgfältig hüte, also glauben wir Seelsorger des Landes unsere Pflicht zu seyn, bei gegenwärtigem Friedens-Congresse zu warnen, daß man ihre (der Neufranken, der Irrlehrer) Vorschläge und Bedingungen wohl prüfe, ob sie dem wahren Glauben nachtheilig seyen, oder nicht. Sie werden uns freilich, wie vielen andern Völkern, versprechen, Religion und Eigenthum unberührt zu lassen, allein es ist leider nur gar zu bekannt, daß sie ihr Versprechen nicht gehalten, und nach schon gemachten Verträgen, die Kirchen geplündert, die guten Seelsorger ermordet, die rechtschaffenen Vorsteher entsezt, die Unschuld geschändet, die Klöster aufgehoben, und mit Einem Worte die h. Religion durch einen langsamen Tod getödtet haben. Was demnach immer unter dem Scheine des Guten von den Feinden unserer Religion angeboten wird, das im mindesten unserm römisch-katholischen Glauben nachtheilig oder gefährlich

seyn könnte, das schlaget, gnädige Herren, standhaft aus. — Gebet 1. keineswegs zu, daß unsere Feinde, unter was immer für einem Vorwande unser Land betreten, denn dies wäre für die Religion offenbar gefährlich und nachtheilig, wie uns die traurige Erfahrung an andern Orten deutlich genug lehrt. Trauet 2. auch den schönsten Verheissungen unserer Feinde nicht zu wol, und laßt unsere tapfere Mannschaft die Waffen nicht eher ablegen, bis die Feinde unsere Grenzen, unsere Nachbarschaft, ja, die ganze Schweiz verlassen haben. 3. Lassen Sie doch ewig nie sich jene Staatsverfassung aufdringen, welche in jenem famösen Büchlein entworfen ist. Diese französische Constitution ist schon längst von dem römischen Stuhl als gottlos, ärgerlich, abtrünnig und Religionswidrig verworfen und verdammt, und wir, eure Seelsorger, haben mit unserm hohen geistlichen Obern, dem Herrn Commissari zu Luzern, diese Schandschrift wohl examinirt, und offenbar gefunden, daß durch sie das ganze Religionsgebäude über den Haufen geworfen, Freiheit und Eigenthum zu Grunde gerichtet, Ungerechtigkeit, Ausgelassenheit Aufruhr und Tyrannei gestiftet, und unser liebes Vaterland, gleich andern Ländern, für alle Zeit, höchst unglükselig würde. Darum bitten wir 4. und verlangen im Namen der h. Religion und im Namen des

ganzen Volkes, daß man dieß fluchwürdige gottlose Büchlein unter hoher Strafe zu lesen verbiete, solches nach Verdienen dem Feuer übergebe, und jene scharf züchtige, die sich unterstehen sollten, diese feuerwürdige Schrift dem Volke vorzupredigen und anzurühmen. Sollten auch unter uns im Vaterlande Leute sich verrathen, die für das Wohl der Religion nicht gut gesinnet sind, und verdächtige Reden führen, so ermahnen wir Sie ernsthaft, daß Sie solche exemplarisch bestrafen, damit nicht Gott oder — gar das Volk deswegen die Ehre der Religion zu rächen veranlasset werden." In ähnlichem Geiste bedrohten die Priester auch in dem Kantone Luzern die Regierung mit der Rache Gottes oder wohl gar des Volkes, und selbst in der Luzernierschen Landesversammlung schlug, freilich ausser der Tagesordnung, ein Repräsentant die römisch-katholische Kirchenlehre als Grundlage der neuen politischen Constitution vor. Bei dem Entwurfe dieser Constitution blieben auch die protestantischen Geistlichen keinesweges gleichgültig. Die Hierarchisch- oder Aristokratischgesinnten besorgten, daß nach der Lostrennung der Kirche vom Staate, weder ihr Einkommen noch ihr Ansehen so sicher seyn werden, wie unter der ehemaligen aristokratischen Regierung; die Anhänger des Mysticismus und des tausend-

seyn könnte, das schlaget, gnädige Herren, standhaft aus. — Gebet 1. keineswegs zu, daß unsere Feinde, unter was immer für einem Vorwande unser Land betreten, denn dies wäre für die Religion offenbar gefährlich und nachtheilig, wie uns die traurige Erfahrung an andern Orten deutlich genug lehrt. Trauet 2. auch den schönsten Verheissungen unserer Feinde nicht zu wol, und laßt unsere tapfere Mannschaft die Waffen nicht eher ablegen, bis die Feinde unsere Grenzen, unsere Nachbarschaft, ja, die ganze Schweiz verlassen haben. 3. Lassen Sie doch ewig nie sich jene Staatsverfassung aufdringen, welche in jenem famösen Büchlein entworfen ist. Diese französische Constitution ist schon längst von dem römischen Stuhl als gottlos, ärgerlich, abtrünnig und Religionswidrig verworfen und verdammt; und wir, eure Seelsorger, haben mit unserm hohen geistlichen Obern, dem Herrn Commissari zu Luzern, diese Schandschrift wohl examinirt, und offenbar gefunden, daß durch sie das ganze Religionsgebäude über den Haufen geworfen, Freiheit und Eigenthum zu Grunde gerichtet, Ungerechtigkeit, Ausgelassenheit, Aufruhr und Tyrannei gestiftet, und unser liebes Vaterland, gleich andern Ländern, für alle Zeit, höchst unglükselig würde. Darum bitten wir 4. und verlangen im Namen der h. Religion und im Namen des

ganzen Volkes, daß man dieß fluchwürdige gottlose Büchlein unter hoher Strafe zu lesen verbiete, solches nach Verdienen dem Feuer übergebe, und jene scharf züchtige, die sich unterstehen sollten, diese feuerwürdige Schrift dem Volke vorzupredigen und anzurühmen. Sollten auch unter uns im Vaterlande Leute sich verrathen, die für das Wohl der Religion nicht gut gesinnet sind, und verdächtige Reden führen, so ermahnen wir Sie ernsthaft, daß Sie solche exemplarisch bestrafen, damit nicht Gott oder — gar das Volk deswegen die Ehre der Religion zu rächen veranlasset werden." In ähnlichem Geiste bedrohten die Priester auch in dem Kantone Luzern die Regierung mit der Rache Gottes oder wohl gar des Volkes, und selbst in der Luzernerschen Landesversammlung schlug, freilich ausser der Tagesordnung, ein Repräsentant die römisch-katholische Kirchenlehre als Grundlage der neuen politischen Constitution vor. Bei dem Entwurfe dieser Constitution blieben auch die protestantischen Geistlichen keinesweges gleichgültig. Die Hierarchisch- oder Aristokratischgesinnten besorgten, daß nach der Lostrennung der Kirche vom Staate, weder ihr Einkommen noch ihr Ansehen so sicher seyn werden, wie unter der ehemaligen aristokratischen Regierung; die Anhänger des Mysticismus und des tausend-

jährigen Reiches hingegen versprachen sich von der Lostrennung der Kirche die Rükkehr derselben zu der ersten apostolischen Reinheit, oder die Vereinigung der verbrüderten Heerden unter den gemeinschaftlichen Hirten von oben herab. Diejenigen, welche mit dem Geiste des christlichen Alterthums den heutigen Zeitgeist zu vereinigen suchten, arbeiteten mit verdoppeltem Eifer dahin, daß auch nach Abschwörung des esprit du corps die Geistlichen immer noch als Volkslehrer ehrwürdig blieben. Bemerkenswerth ist in dieser Rüksicht ein gedruktes Blatt, welches den 16ten März die Prediger in Vivis aller Orten in der protestantischen Schweiz herumgehen liessen. In diesem Blatte, das an jeden ihrer geistlichen Mitbrüder gerichtet ist, heißt es: Si habueris quasdam observationes de cultu publico rite instituendo, perficiendo, de constitutione civili Clericorum, rogatus es, ut illas nobis bona mente communices. Porrige manum et foedus sanctum pangamus, equidem hoc desiderio movemur, ut in unum corpus, unum animum coalescamus omnes, et greges quibus praesumus. — — Vincula socialia quae nos vobiscum connectebant, absit relaxentur, quia imo speramus apprecamurque cum omnibus ingenuis Helvetiis, ut in novo ordine futuro rerum, recentibus filis, novis viribus reserojentur ac

roborentur. Demus operam ad fovendum amorem patriae, unionem, concordiam, quibus omnes Helvetiae partes, huc usque diffutae, dissonae lingua, cultu, gubernatione, in unam gentem fratrum redigantur. Ohngeachtet hier die Ausdrücke von bürgerlicher Verfassung der christlichen Prediger, von ihrem h. Bunde und vereinigtem Körper noch etwas undeutlich seyn mögen, so beweißt doch der Schluß der Rede, daß sich diese Gottesgelehrten in Bivis von der Untheilbarkeit der helvetischen Republik auch in Absicht auf die Religion nicht wenig Gutes versprechen. Um dem Entwurfe einer solchen Republik entweder entgegen zu arbeiten, oder demselben die angemessenste Beschränkung zu geben, schikte die Landesversammlung von Zürich nach Basel eine Deputation, Escher im Grabenhof, Billeter, Dolder, Egg. Je heftiger die Bewegungen sind, die dieser Entwurf verursacht, desto mehr lohnt es sich der Mühe, daß wir hier das Problem untersuchen: Ist zum Glücke der Schweiz die Untheilbarkeit nothwendig, und wird durch sie der Zweck einer grössern Sicherheit und Wohlfahrt erreicht? Wahr ists, bei der ehemaligen Verfassung der Schweiz blieben nicht selten einzelne Kantone entweder von den andern verlassen, oder irgend ein Uebermächtiger verleitete die Bundesgenossen zu unbesonnenen Schritten,

zur Unterstützung der Eroberungs- und Herrschsucht; bei der Ungleichheit sowol des Umfanges als der Staatsform konnte die Einheit und folglich die Kraft der Schweiz nicht anders als schwach seyn. Wird das lockere Band nicht weit enger und stärker theils durch mehr oder weniger gleichförmige Grösse der Kantone, theils durch Einführung einer durchgängig gleichförmigen Stellvertretung in allen? Wenn man auch mit Recht diese Frage bejahet, so entstehet eine andere: Wird wohl ohne Erschütterungen jeder Kanton sogleich Verzicht thun — auf sein bisheriges unabhängiges Daseyn; auf seine Lokalmeinungen, Sitten, Gebräuche; wird er die Untheilbarkeit schätzen lernen, wenn man, (anstatt sie ihm nach und nach genießbar zu machen) ihm dieselbe mit Gewalt aufdringt? In wiefern man aber am Ende der höhern Gewalt nicht widerstehen kann, in wiefern am Ende die übrigen Kantone dem Beispiele und Zudringen von Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schafhausen u. s. w. gern oder ungerne nachgeben müssen, ist es nicht immer noch klüger, daß es zu rechter Zeit und unter angemessenen Bedingungen geschehe, als zu späte, unter gewaltsamer Einwirkung und ohne Bedingungen? Anstatt also gegen den Entwurf den Volksgeist in Feuer und Flammen zu jagen, sollte vielmehr das Volk über

den eigentlichen Sinn und Zwek des Entwurfes aufgeklärt werden. Immer blind bleiben freilich Herrschsucht und Habsucht. Was gewinnen aber durch Widersezlichkeit z. B. Patrizier, Beamte und Priester? Wie leicht geschieht es, daß, wenn sie nicht die Hälfte Preiß geben, sie das Ganze Preiß geben müssen? Indem z. B. die Berner Patrizier nicht frühe genug den Forderungen des Waatlandes entsprachen, beförderten sie selbst die Zersplitterung des Bernergebietes. In wiefern sie indeß zween Drittel desselben zur Gründung von zween neuen Kantonen abtreten, kann mit der Zeit wohl mancher von ihnen auch in dem Waatlande und im Aargaue Antheil entweder an der politischen Stellvertrettung oder an der Verwaltung bekommen. Nur die ehmalige Hauptstadt, als solche, verliert an Erwerb und Verbrauch; was sie selbst aber verliert, gewinnt hingegen das Land, und auf dem Lande gewinnen es zugleich auch die Colonisten der Hauptstadt; was sie allenfalls an Einkommen verlieren, gewinnen sie an Einfalt der Sitten und an dem Genusse der Landlust. Noch weniger zu bedauern sind in den Waldstädten und andern kleinern Kantonen die bisherigen regierenden Familien. Während, daß ihre Confurrenz zu Stellen und Aemtern vormals auf ihren Kanton und einige Vogteien be-

schränkt war, erweitert sie sich nunmehr über den ganzen Umfang aller Kantone. Unter diesen kommen, wie es scheint, diejenigen am meisten zu kurz, die ihre grössern Nationalgüter nicht länger ausschliessend besitzen, indeß aber behalten sie sich einerseits die Verwaltung der Munizipalgüter vor, und anderseits öffnet sich auch für ihre Bewohner ein weiterer Wirkungskrais. *) Ueberhaupt aber faßt die neue Constitution nicht etwan bloß das Interesse einzelner Grossen ins Auge, sondern das Interesse des Volkes. Und sind es nicht vielleicht nur einzelne Grosse, welche durch allerlei Vorspieglungen den gemeinen Mann der Constitution abgeneigt machen? Bei näherm Anblicke erscheint sie ihm vielleicht in günstigerm Lichte; sie giebt ihm Wahlfähigkeit und Wahlrecht; Recht zur Abänderung der Beamten und Richter, Recht zu Bittschriften und Petitionen; Recht zur Befreiung oder Loskaufung von Beschwerden und Lasten; sie unterwirft ihn keiner Steuer- oder Dienstpflicht, die nicht durch das ganze Land vom Kleinsten bis zum Größten gleichförmig jeder eben so trägt, wie er.

Wenn

*) So z. B. beleben sie sich durch den Siz des Direktoriums, oder allenfalls auch durch Gerichtshöfe, Centralschulen u. s. w.

Wenn sie ihm auch seine bisherigen ausschlies-
senden Handwerks- und Handelsvorrechte oder
Ansprüche entreißt, so befreit sie hinwieder auch
ihn von dem Druke, unter dem durch die Vor-
rechte und Ansprüche so vieler Andern auch er
selbst gehemmt war. Bey der Einheit und Un-
theilbarkeit der Republik mag freilich mancher
Eidgenoß von der höchsten Instanz der Regierung
allzu weit entfernt wohnen, allein auch unter der
alten Verfassung war dies der Fall, und wol
selten trift der Fall ein, daß ein Geschäft oder
Prozeß nöthig habe, ausser die Grenzen des
nähern Bezirkes gezogen zu werden. Wahr ists,
ein Direktorium von bloß fünf Gliedern, ein
Direktorium von so grosser Gewalt scheint furcht-
bar, wenn aber auch seine Gewalt nicht vermin-
dert, und die Anzal seiner Glieder nicht vermehrt
wird, so erwekt es doch deswegen um so viel
weniger Besorgniß, weil es in kurzen Terminen
abgeändert, populair gewählt, und durch den
höchsten zalreichen, ebenfalls abänderlichen Volks-
rath beschränkt wird. Ebenfalls wahr ists, daß
ein stehendes Truppenkorps theils zur Eifersucht
reizt, theils kostspielig ist, theils einen Geist ath-
met, der mit dem Geiste der Bürger oder Na-
tionalwachen nicht wol übereinstimmt: indeß
aber wird die Grösse dieses Corps von der Na-
tionalversammlung, und also bedächtlich genug

bestimmt werden; und wenn, nach der Militair-verfassung unter Friedrich dem Einzigen, die Söldner einen grossen Theil des Jahres nach Hause und aufs Feld zurükkehren; so ist einerseits ihr Unterhalt weniger kostbar, und anderseits hören die Söldner weniger auf, Bürger zu seyn; überdies fliessen die Geldsummen, die sie verzehren, grossentheils wieder in die Hand des Arbeiters und Landmannes zurük. Um so viel weniger groß darf ihre Zal seyn, da ohnehin einerseits jeder Schweizer gebohrner Soldat bleibt, und anderseits die Regierung in dem öffentlichen Zutrauen die sicherste Leibwache hat. So viele andere Bedenklichkeiten über die neue Constitution übergehen wir, und berühren nur noch den Einwurf, daß durch sie die Schweiz gleichsam an Frankreich verkauft werde. Zur Beleuchtung dieses Einwurfes vergleichen wir unsre dermalige Lage mit der Lage der Vorväter:

Während der ersten Jugendkraft erhob und verbreitete der Eidgenössische Freiheitsbaum die Zweige um so viel leichter, je weniger noch damals weder Frankreich noch Oesterreich die Wurzeln ihrer Macht so stark und so weit erstrekten, wie seither. Während der innern und auswärtigen Kriege behandelten sie die Eidgenossen mit Schonung; oder wechselweise bedienten sie sich gegen einander der eidgenössischen Waffen. Theils während des eigenen Freiheitskampfes theils wäh-

rend des auswärtigen Dienstes bildeten sich die Alpenhirten zum kriegerischen Volk aus. Gleichsam zum stehenden Kriegslager wurden Helvetiens Gebirge und Thäler; zu einem Lager, das sich auf jede Aufmahnung sogleich in Bewegung zusezen bereit war. Bey ander weitem Mangel anstehenden Mitteltruppen, gewann das immer rüstige Schweizervolk unter den kriegführenden Mächten so grosses Gewicht, daß es nicht selten über Krieg und Frieden gebot. Ein Staat, pflegt man zu sagen, erhält sich am sichersten durch eben die Mittel, durch die er gegründet worden. Auch dieser Gemeinspruch ist wahr oder falsch, je nachdem man ihn beschränkt oder ausdehnt. Wahr ists, nur in so fern erhält sich die Eidgenossenschaft, in wiefern noch immer jeder Eidgenoß Soldat bleibt; nur in so fern nämlich schüzt sie sich so wol gegen Unterjochung von Innen, als gegen auswärtigen Ueberfall. Um aber immer noch den Nachbarn ehrwürdig zu bleiben, verläßt sie sich nicht etwann bloß theils auf den alten Waffenruhm theils auf die neuen Waffenübungen. Seit der Einführung einer neuen Kriegeskunst vermag das Richtscheit mehr als die Faust; das Geschüz mehr als der Prügel. Seit der Einführung stehender Miettruppen ist für fremde Fürsten das plözliche Aufgebot eidgenößischer Hülfsvölker so wichtig nicht mehr, wie vormals. Wichtig hingegen bleibt

den benachbarten Staaten immer noch von einer andern Seite das freye und unabhängige Daseyn der Schweiz. Zur Zerstückung ist das Land zu dürftig und klein; als Scheidwand und Brustwehr hingegen, als friedlicher Zwischenstaat erspart es so wol diesen als jenen benachbarten Mächten manche sonst kostbare Besazung und Festung. Und wenn auch irgend eine in das Land eindringt, ist sie wol sicher zwischen den Flüssen und in den engen Bergthälern, sicher vor der Verstärkung der Einwohner durch neue Verbindung jenseits der Grenze? Keineswegs die Beschaffenheit der Verfassung, keineswegs die politische Gleichheit oder Ungleichheit, keineswegs die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit sind es, welche die Schweiz vor den Blutscenen des auswärtigen Krieges verwahren; weit sicherer verwahrt sie die topographische Lage; weit sicherer die gegenseitige Eifersucht der Nachbarn; weit sicherer das eigene Interesse von diesen. Aus eben dem Grunde, warum vormals z. B. mitten unter den wütendesten Kriegen zwischen Spanien, Oesterreich und Frankreich die Neutralität der burgundischen Staaten war geschont worden, aus eben dem Grunde wird künftig auch die Neutralität der Schweizerkantone geschont werden. Mehr wahren Vortheil nämlich bringt den Nachbarn ihre Neutralität, als selbst die ohnehin unsichere Eroberung und kostspielige Behauptung

des Landes. Weder für die eine noch für die andere Parthei taugt ein solches Land zum Kriegstheater; für die Truppen ist es weder sicher noch ergiebig genug; allenfalls noch taugt hier oder da ein Schleichweg zum Stappelplaze oder zum Rükzug für den flüchtigen Moment. Weiter verfolgen darf ich diese Betrachtungen nicht. Allzu weit ausser meinem Gesichtskräise liegt die Constellation von Campo-Formio, indeß aber scheint sie immer noch weit günstiger für die kleine Schweiz, als für andere Staaten.

In nicht geringe Verlegenheit sezte der Vorschlag zur Einen und untheilbaren Republik die Landesversammlung in Zürich. Den 19ten März hatte sie beschlossen, daß das von B. Präsident Ochs in Basel eingesandte Exemplar der neuen Constitution sogleich nachgedrukt und sowol unter die Mitglieder der Versammlung, als überhaupt unter dem Landvolke ausgetheilt, und überhaupt alle öffentlichen Schreiben, die dahin einschlagen, durch den Druk bekannt gemacht werden sollten. Zugleich sezte sie ein Committé nieder, damit es alle Hauptsäze der neuen Constitution mit Bestimmtheit und Klarheit heraushebe, und mit kurzen deutlichen Bemerkungen begleite, so wie auch den Entwurf zu einem Eröffnungsschreiben an alle eidgenößischen Stände verfertige. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes wurde dem Committé aus jedem der XX. Quartiere des Lan-

des ein Mitglied aus der Landesversammlung zugesellt. Etwas weniger fremd, als die Eine und untheilbare Republik, ist ein anderer Entwurf, den Brüne vorschlug. Nach demselben sollten die sämmtlichen Landschaften und Völkerschaften der Schweiz nicht in XXII. Cantone, sondern in III. Republiken eingetheilt werden. Im Innern würde jede ihre eigenthümliche Civil- Polizei- und Criminalverfassung besizen, und nur in Absicht auf höhere Staats- Krieges- und Friedensangelegenheiten würden sie sich vereinigen. Für eine von diesen drei Republiken, deren Bezirk sich nach dem Lauffe der Rhone erstreken sollte, hatte General Brüne bereits den 16ten März eine Verfassung entworffen. Hier sein Entwurf: " Mehrere Bürger aus verschiede„nen Cantonen äussern den Wunsch zur Grün„dung einer untheilbaren demokratisch- reprä„sentativen Verfassung in dem Umfange des „Waatlandes und der vier Mandemens, des „obern und untern Wallis, der italiänischen „Vogteien, des Oberlandes und Geßenay, des „Cantons Freyburg und der Gegend von Mur„ten und Nidau. Ganz angemessen ist dieser „Wunsch so wol den Grundsäzen der Freiheit, „als den Bedürfnissen der verschiedenen Lokali„täten. Ich finde, daß eine Republik, die aus „den erwähnten Landesbezirken zusammengesezt „ist, sich einerseits frey nach ihren eigenen Ge-

„seze regieren, und leicht die Vortheile eines „Bündnisses mit der französischen Republik „geniessen könnte. Zufolge dessen: I. verei„nigen sich die Repräsentanten der oben er„wähnten Landschaften insgesammt in der Stadt „Lausanne, um die Verfassung und Regierung „der Rhodanischen Republik zu gründen. Die„jenigen Landschaften, die es bisher versäumt „haben, ihre Wahlmänner und Stellvertreter „zu ernennen, werden ohne Aufschub die Er„nennung derselben in eben der Form wählen, „wie es bereits in dem Waatlande geschehen „ist. II. Rhodanien begreift fünf Cantone: „1. Den Lemannischen oder das Waatland, mit „der Hauptstadt Lausanne; 2. Sarine und „Broye, oder den ehemaligen Canton Freiburg „nebst der Gegend von Murten und Nidau, „provisorisch mit dem Hauptorte Petterlingen: „3. Das Oberland mit dem Hauptorte Thun „4. Das Walliserland mit dem Hauptorte Sit„ten. 5. Den Tesin, oder die italienischen „Vogteien, mit dem Hauptorte Luggarus. „III. Die gesezgebende Versammlung besteht „aus LXXII. Deputierten, die in zween Räthe „getheilt sind; der Senat besteht aus XXIV. „Gliedern, und der grose Rath aus XLVIII. „Der Lemann ernennt 18. Deputierte; die „Sarine und Broye 18; das Oberland 12, „das Walliserland 12, und der Tesin 12. IV. „Das Vollziehungsdirektorium besteht aus 5.

„Gliedern. V. Die gesezgebende Versammlung
„und das Direktorium sizen zu Lausanne. In
„sechs Monaten mögen sie über den Ort ihrer
„Residenz entscheiden. VI. Den 5ten Germinal
„(den 25. März) tritt die gesezgebende Ver-
„sammlung zusammen. Sie mag ihre Sizun-
„gen anfangen, so bald für den grossen Rath
„25. Glieder, und 13. für den Senat angelangt
„seyn werden. Alle zwei Jahre erneuert sich
„jeder Rath um die Hälfte; der grosse Rath in
„jedem geraden Jahre, und der Senat in jedem
„ungraden. VII. Den nächsten 10 Germinal
„(den 30. März) sezt sich das Direktorium in
„Thätigkeit. VIII. In jeder Stadt oder Haupt-
„gemeine ist ein Munizipalrath, unter dem
„Vorsize des Unter-Präfektus. Der Munizi-
„palrath besorgt das Gemeine-Gut. IX. Die
„Entschädigung für die konstituirten Autoritä-
„täten gehört zu den Staatsausgaben, welche
„die öffentliche Schazkammer bestreitet. X. In
„allem, was den gegenwärtigen Anordnungen
„nicht entgegen ist, befolgt man den von dem
„Waatlande angenommenen Constitutionsplan;
„nur soll das Recht zur Gefangennemmung,
„das dort den National-Statthaltern (Préfets)
„zugekennt ist, ungesäumt von der gesezgebenden
„Versammlung regulirt und beschränkt werden.
„XI. Diese Versammlung verbindet mit der
„Criminalprozedur die Einführung der Geschwor-

„nen, In zwey Jahren mag sie die Constitution „revidieren, zur Sanktion aber müssen die Ver„änderungen den Urversammlungen vorgelegt „werden. Alle Uebungeu und Gebräuche, in „wiefern sie den Sitten und der Freyheit gün„stig sind, so wie auch die religiösen Mey„nungen und Anstalten werden respektirt, und „von diesem Respekte giebt die gesezgebende „Versammlung das erste Beispiel." Einen zweiten Entwurf schlug den 29. Ventose (den 19ten März) der Obergeneral Brüne für die IIte oder die helvetische Republik vor. Hier auch dieser Entwurf, in den eigenen Worten des Generalen: „Die Oligarchie, welche auf der „Schweiz lastete, hatte durch ihre Beleidigun„gen und Verbrechen den Unwillen von Europa „erregt, und die Rache der grossen Nation ge„reizt; nun ist sie nicht mehr. Der Sieg, „getreu der Sache der Freiheit, hat neue „Freundschaftsbande zwischen der französi„schen und der helvetischen Republik bereitet. „Der Canton Basel nahm den 25. Ventose „(15. März) einen Constitutionsentwurf an, „welchen die Cantone Solothurn, Bern, Zü„rich, Schafhausen, Thurgau, Aargau, die „Landschaft St. Gallen, das Toggenburg, „u. s. w. als gemeinschaftliche Richtschuur ih„rer Regierung anzunehmen wünschen. Die „guten Bewoner der Cantone kommen in groß

„Wahlmänner sollen am zweiten Tage ihrer
„Zusammenkunft beendigt seyn. 5. Die zu De-
„putierten erwählten Bürger werden sich drey
„Tage nach ihrer Ernennung in der Stadt
„Aarau versammeln, woselbst das gesezgebende
„Corps und das Direktorium der helvetischen
„Republik provisorisch ihren Siz haben wer-
„den. 6. Den 10ten Germinal (30. März)
„werden sich die in Aarau vereinigten Depu-
„tierten als gesezgebendes Corps konstituiren,
„die helvetische Republik und ihre Unabhängig-
„keit erklären, und dem französischen Obergeneral
„davon Nachricht geben. 7. Das Direktorium
„soll den 30. März in Thätigkeit seyn. Es
„ernennt aus freyer Wahl den Commissair
„eines jeden Cantons, wählt ihn aber aus den
„eingesessenen Bürgern von diesen. Die abge-
„henden Direktoren haben das Recht, im Senate
„zu sizen, mit Vorbehalte der im Constitutions-
„entwurfe enthaltenen Ausnahmen. 8. Die
„Gewalt der Verhaftnehmung, welche den Com-
„missarien des Direktoriums ertheilt ist, wird
„durch das gesezgebende Corps unverzüglich nä-
„her bestimmt und eingeschränkt werden.
„9. Diejenigen Individuen, aus welchen die
„aristokratischen und oligarchischen Räthe von
„Bern, Freiburg, Solothurn, und Zürich be-
„standen haben, sind ein Jahr lang von allen
„öffentlichen Verrichtungen ausgeschlossen. 10.

„Der den 15ten März zu Basel angenommene
„Constitutionsentwurf soll in allem, was der
„gegenwärtigen Verfügung nicht entgegen ist,
„befolget werden."

Wenig also würden die III. Waldstädte und ihre Nachbarn dabey gewinnen, daß sie sich der Einen und untheilbaren Republik in der Schweiz wiedersezen; sie würden nämlich nach der Errichtung theils der rhodanischen theils der helvetischen entweder allein stehen, oder sich gern oder ungern mit dieser vereinigen müssen. Ohnehin scheint die Errichtung von diesen beyden manchem politischen Seher nichts anders zuseyn, als die Vorbereitung zu gelinderer Durchsezung der Untheilbarkeit. Den Entwurf der untheilbaren Republik, so wie er von Basel aus eingesandt worden, nahm in so weit es unter Vorbehalt der Zustimmung des souverainen Volkes geschehen konnte, (nur mit Ausnahme der Munizipalstadt Stein und der Herrschaft Sax *) den 21. März auch die Landesversammlung von Zürich an; sogleich den 22sten aber schikten sie den Bürger Escher mit ein paar andern Deputierten an die französischen Behörden, um mit denselben so wohl über die Untheilbarkeit der Schweiz

*) Der Stadt Stein nämlich erwähnt der Constitutionsplan nicht, und die Herrschaft Sax reißt er von dem Kantone Zürich loos.

„Wahlmänner sollen am zweiten Tage ihrer
„Zusammenkunft beendigt seyn. 5. Die zu De-
„putierten erwählten Bürger werden sich drey
„Tage nach ihrer Ernennung in der Stadt
„Aarau versammeln, woselbst das gesezgebende
„Corps und das Direktorium der helvetischen
„Republik provisorisch ihren Siz haben wer-
„den. 6. Den 10ten Germinal (30. März)
„werden sich die in Aarau vereinigten Depu-
„tierten als gesezgebendes Corps konstituiren,
„die helvetische Republik und ihre Unabhängig-
„keit erklären, und dem französischen Obergeneral
„davon Nachricht geben. 7. Das Direktorium
„soll den 30. März in Thätigkeit seyn. Es
„ernennt aus freyer Wahl den Commissair
„eines jeden Cantons, wählt ihn aber aus den
„eingesessenen Bürgern von diesen. Die abge-
„henden Direktoren haben das Recht, im Senate
„zu sizen, mit Vorbehalte der im Constitutions-
„entwurfe enthaltenen Ausnahmen. 8. Die
„Gewalt der Verhaftnehmung, welche den Com-
„missarien des Direktoriums ertheilt ist, wird
„durch das gesezgebende Corps unverzüglich nä-
„her bestimmt und eingeschränkt werden.
„9. Diejenigen Individuen, aus welchen die
„aristokratischen und oligarchischen Räthe von
„Bern, Freiburg, Solothurn, und Zürich be-
„standen haben, sind ein Jahr lang von allen
„öffentlichen Verrichtungen ausgeschlossen. 10.

„ Der den 15ten März zu Basel angenommene
„ Constitutionsentwurf soll in allem, was der
„ gegenwärtigen Verfügung nicht entgegen ist,
„ befolget werden."

Wenig also würden die III. Waldstädte und ihre Nachbarn dabey gewinnen, daß sie sich der Einen und untheilbaren Republik in der Schweiz wiedersezen; sie würden nämlich nach der Errichtung theils der rhodanischen theils der helvetischen entweder allein stehen, oder sich gern oder ungern mit dieser vereinigen müssen. Ohnehin scheint die Errichtung von diesen beyden manchem politischen Seher nichts anders zuseyn, als die Vorbereitung zu gelinderer Durchsezung der Untheilbarkeit. Den Entwurf der untheilbaren Republik, so wie er von Basel aus eingesandt worden, nahm in so weit es unter Vorbehalt der Zustimmung des souverainen Volkes geschehen konnte, (nur mit Ausnahme der Munizipalstadt Stein und der Herrschaft Sax *) den 21. März auch die Landesversammlung von Zürich an; sogleich den 22sten aber schikten sie den Bürger Escher mit ein paar andern Deputierten an die französischen Behörden, um mit denselben so wohl über die Untheilbarkeit der Schweiz

*) Der Stadt Stein nämlich erwähnt der Constitutionsplan nicht, und die Herrschaft Sax reißt er von dem Kantone Zürich loos.

mache, hatte sie den 19ten März den versammelten Stadtzünften feyerlich die Erklärung gethan: „Daß sie an diejenigen öffentlichen Fonds, welche als eigentliche Gemein- oder Gesellschafts-„güter der Stadt anzusehen sind, zu keiner Zeit „Hand zulegen gesinnet sey, sondern jede Verfü-„gung über derselben endliche Bestimmung der „Communen, welchen sie angehören, gänzlich über-„lassen werde; daß aber zur allgemeinen Beruhi-„gung dergleichen Verfügungen so lange Aufschub „erfordern, bis eine ruhigere Lage der Dinge „vorhanden ist, mithin einsweilen alle und jede „öffentlichen Fonds in ihrem jezigen Zustande „gelassen werde.n" Mit der Zeit wird die Verwaltung solcher Munizipalgüter vermuthlich einem Munizipalrathe anvertraut, und diese wählen aus ihrer Mitte die Wahlmänner, jedoch mit Ausschliessung derjenigen Glieder, die zum Beysize in der Landesversammlung ernennt sind. Da vormals sowol der Stadtrath als der Staatsrath in dem gleichen Collegium und ausschliessend in der Hauptstadt vereinigt gewesen, und eben darum zugleich auch so wol über die Stadt-(Gemeine-) güter als über die Landes- (Staats-) güter die Aufsicht gehabt hat, so bedarf's nun grosser Behutsamkeit, um diese verschiednen Finanzquellen so von einander zusöndern, daß nicht, in dem man für die einen wacht, die andern vernachläßigt wird. Indem man von allen Sei-

ten

ten die Verwirrung gewahr wird, und sich zu rasch oder zu ängstlich herauswikeln will, geräth man leicht in ähnliche Verlegenheit mit den Bewonern eines Hauses, die in jedem Stokwerke den Ausbruch des Feuerbrandes befürchten. Anstatt gemeinschaftlich auf Löschmittel zu denken, flüchtet Jeder für sich. Nein, gegenseitiger Theilnehmung und höherer Uebersicht bedarf es, wenn der Funken in der Geburt gelöscht werden soll. Sehr leicht entdekt man den Unterscheid zwischen Gemeinen- (Munizipal-) gut und Staats- (oder National-) gut. Nur darf man nachforschen, einerseits woher ein Gut fliesse, anderseits wozu es bestimmt sey? Fließt es aus den Beyträgen irgend einer einzeln Familie, Innung, Gesellschaft, und steht es ausschliessend einer solchen zu Dienste, so ist es Familien- Innungs- Gesellschaftsfond; fließt es aus den Beyträgen und dem Erwerb einer Gemeine, und steht es ausschliessend einer solchen zu Dienste, so ist es ein Gemeine- (Municipal- Communial-) gut. Haben hingegen zur Erwerbung eines Gutes ohne Unterscheid das gesammte Volk oder der Staat, als Staat, beygetragen, und an dem Genusse desselben alle und jede Gemeinen oder Staatsbürger Antheil gehabt, so ist es ein Staats- oder Nationalgut. Unter einer Regierung, wie die Zürcherische, die in ihrem Schoosse den Stadt-

rath und den Stadtsrath vereinigte, die weit-[illegible] den Begriff der Stadt-Gemeine, [illegible] mit dem ganzen Lande theilte, und [illegible] das Land von diesem oder jenem Ursprung [illegible], giebt es viel auch Güter von gemischter Art die man von der einen Seite als Gemeine- (Municipal-) Güter, und von der andern Seite als Kammergüter ansehen kann. Bey solchen zeigt es sich nicht etwan bloß überhaupt, woher sie fließen, und wozu sie gebraucht werden, sondern in welchem Maaß und Grade, in welcher Proportion zu ihrer Erwerbung auf der einen Seite die Stadtgemeine und auf der andern Seite die gesammte Landschaft beygetragen haben, so wie auch in welcher Proportion sie theils von jener theils von dieser genossen worden? Um hierüber ins Klare zu kommen, muß man das Verhältniß der Stadt zum Lande, das Verhältniß des Stadtguts zum Staatsgute nach drey ganz verschiedenen Zeitpunkten betrachten. I. Eine Zeit war, wo die Gemeine der Stadt ohne äußeres Gebiet nur auf sich selbst beschränkt war. Was sie während dieser Zeit zusammen gespart, erworben, gekauft hat, heißt sie als Municipal- oder Stadtgut. II. Nach dieser Zeit erweiterte sie ihr Gebiet theils durch Eroberungen theils durch Ankäufe. Je nachdem aber diese auch das Landvolk theils durch die Waffen theils durch [illegible] mehr oder weniger ge-

leichterte, durfte auch es an dem erworbenen Besize mehr oder weniger Antheil erwarten; nur behielt sich in Kraft ihrer unabhängigen Selbstständigkeit und Souveränität die Hauptstadt ausschliessend die oberherrliche Gewalt vor. III. Nachdem sie nunmehr auf diese leztere Verzicht gethan, und durch das ganze Land durchgängige politische Gleichheit eingeführt hat, tritt sie zwar die oberherrlichen Rechte und Einkünfte an das ganze Land ab, zugleich aber behält auch sie sich, so wie jede andere Gemeine, ihr Gemein-gut und jede Innung oder Gesellschaft die Anwendung ihres eigenen Gutes vor. Keineswegs ist hier der Ort zur Clasifizirung von allem dem, was die Gemeine Zürich als Stadt- oder Gemein gut ansprechen kann. Um vieles indeß wird die künftige Absönderung der Munizipal- und Nationalgüter, so wie überhaupt ihre Abtretung, erleichtert, wofern ihr wesentlicher Unterschied zum voraus von sachkundigen Männern untersucht wird, die nicht etwann bloß nach der alten Routine den Blik nur auf die jedesmalige Tagesordnung beschränken, oder wol gar über den ésprit du Corps und besondern Interesse die öffentliche Sache aus den Augen verlieren.

Für den gegenwärtigen Augenblik beschäftigen die Landesversammlung dringendere höhere allgemeine Staatsangelegenheiten. Die Deputation, die man an Maingot und Brüne abge-

schikt hatte, kam mit dem Ultimate zurük: Wofern die französischen Truppen nicht weiter und mit Gewalt vorrüken sollen, so müsse durch alle Cantone ganz unverweilt der Entwurf der Einen und untheilbaren Republik durchgesezt werden. Zwischen dem gewaltsamen Vorrüken der Truppen und der Einführung der neuen Verfassung war für die Weisen unter dem Volke die Auswahl nicht schwer; schwer aber war für sie der Kampf gegen die Vorurtheile des Volkes. Hin und wieder war es auch in dem Cantone Zürich fanatisirt worden. Seine treusten Rathgeber durften es nicht wagen, von einer Aussöhnung des französischen Direktoriums zu sprechen, ohne daß man sie für Tells und Winkelrieds unwürdige Enkel oder für bestochene Verräther erklärte. Zu metaphysisch war für den grossen Hauffen der neue Constitutionsplan, und die falsche Auslegung desselben erfüllte hie und da den gemeinen Mann mit Abscheu und Schreken. Es hieß, die neue Regierung erfordere unerschwingliche Summen, und die stehende Nationalgarde werde entweder im Innern das Land drüken, oder Auswärts auf die Schlachtbank geführt werden. Umsonst stellte man vor, 1. daß nach der Einführung der untheilbaren Republik eine Menge von den bisherigen Aemtern und Bedienungen hinwegfallen, 2. daß die Unkosten der neuen Regierung sich unter die sämmtlichen Can-

tone vertheilen, 3. daß die Anwerbung und die Anzal der stehenden Nationalgarde von den selbstgewählten Stellvertretern des Volks, und also nach dem Geist und Sinne des Volkes beschränkt werden müsse, 4. daß Frankreich keiner Fremden unwilligen Mietsoldaten bedürffe, und daß die Ausbebung der Waatländischen Jugend zum Dienste gegen England durchaus erdichtet gewesen u. s. w. Wenn ohngeachtet dieser und andere Gegenvorstellungen das Volk fortfährt, lieber auf das Ansinnen von gewissen Leuten zu achten, die bloß darum gegen die neue Ordnung der Dinge ein so grosses Geschrey erheben, weil sie allenfalls bey der neuen Ordnung ihre Person und ihr persönliches Interesse hintangesezt sehen, so ist es hernach die eigne Schuld der Aufwiegler und der Aufgewiegelten, wenn die neue Verfassung nicht friedlich genug und nicht ohne auswärtige gewaltsame Einwürkung durchgesezt wird. Um grössern Unheile noch in Zeit zubegegnen, beschloß also die Landesversammlung in Zürich, daß auf den 29. März der gesammten Stadtbürgerschaft im grossen Münster der Entwurf der untheilbaren Republik sollte zur Annahme vorgelegt werden, und zwar theils unter Vorlesung einer schriftlichen Empfehlung desselben, theils durch einen mündlichen Vortrag des Statthalter Wyß, als nunmehrigen

Präsidenten der Landesversammlung. *) Denselben Entwurf sollten an den nächstfolgenden Tagen die Deputirten der Landschaft auch den Urversammlungen auf der Landschaft empfehlen, und aller Orten die Wahlmänner, und von diesen die Stellvertreter des Volkes, zu der allgemeinen Nationalversammlung gewählt werden, welche bereits mit dem Anfange des Aprilmonates in Aarau, als der jezigen Residenz sowol des Direktoriums als der beiden allgemeinen helvetischen Rathsversammlungen, ihre Sizungen anheben wird. Ueber diese gänzliche Umwandlung der Schweiz äussert sich in dem XVIten Stüke der schweizerische Republikaner in folgenden Worten: „In unsern Tagen, worinn man alles sieht, sahn „wir uralte Staaten in Trümmern zerfallen,

*) Einhellig wurde zum Präsidenten Statthalter Wyß erwählt, nachdem der Alt-Bürgermeister, Heinrich Kilchsperger, zwar immer noch als Mitglied die Landesversammlung mit seinem Beysize beehrte, aber wegen höhern Alters sich den Vorsiz und die Leitung der Geschäfte verbat. Voll Dank und tiefer Rührung beschloß die Landesversammlung, daß dem ehrwürdigen Kilchsperger, als wahrem Vater des Vaterlandes, der auch noch den Feierabend des Lebens, so wie bisher sein ganzes Leben, mitten unter allen Stürmen dem gemeinen Besten aufopferte, mit der Bürgerkrone ein Denkmal geweiht werden sollte.

„ und zugleich mit dem Körper zerstob ihr Geist;
„ kein Gespenst von Polen, keines von Venedig
„ spukt mehr an der Weichsel oder am adriati-
„ schen Golf, um auch nur in leisen Ahnungen
„ sein dereinstiges Wiederaufleben aus der Asche
„ anzukündigen. Welche Lebenskraft schlägt und
„ tobt dagegen in jedem Theile und Theilgen
„ des zwar niedergeworfenen, aber männlich-
„ starken Körpers von Helvetien! Hier sind keine
„ Symptome von Zernichtung, sondern von
„ ungestümem Drange nach neuem Leben; hier
„ ist nicht Tod, nur Metamorphose. Bisdahin
„ war der Helvetier zufrieden mit seinem Glüke,
„ ruhig im stillen Genusse seiner bürgerlichen Frei-
„ heit aus dem XVIten Jahrhunderte, ohne die
„ politische Freiheit aus dem lezten Jahrzehnte
„ des philosophischen Jahrhunderts weder zu ken-
„ nen noch zu verlangen. Da brachte ihm ein
„ übermächtiger Nachbar auf der Spize des
„ Bajonets diesen Prometheusfunken. Plözlich
„ gohr und wallete und braußte die ganze Men-
„ schenmassa zwischen dem Rheine, der Rhone
„ und dem Jura. Eine Rührigkeit, Ein Drang
„ und Sturm verbreitete sich mit Blizes Schnelle
„ auf allen Gipfeln, in allen Thälern der Alpen;
„ Völkgen revolutionirten sich nun, von denen
„ bisdahin auswärts nur der Geograph von
„ Profeßion das Dasein gekannt hatte. Hier
„ zum erstenmale wars nicht Künstelei, wie am

„Po und an der Tiber; es quoll von Innen
„heraus; es war wie im Beginn der fränkischen
„Revolution, war ein Chaos, aber das nicht
„Auflösung, sondern nur neue innigere Zusam-
„mensezung, neue Springfedern, neue Lebens-
„kraft ankündigte. Und wie glorreich charak-
„teristisch für die braven Helvetier, daß sie das
„grosse, durch den Geist der Zeit befohlene
„Werk, den gefährlichen Götterfunken, den
„der Nachbar ihnen mit dem Bajonet brachte,
„nur in sich selbst finden zu wollen Energie
„genug hatten, und kein fremdes Waffengesez
„auf dem Boden dulden wollten, wo einst die
„Schlachten von Sempach, Näfels, Murten
„und St. Jakob geschlagen wurden! Zwar
„Ihr seyd in ungleichem Kampfe gefallen,
„tapfre Vertheidiger des Vaterlandes, würdige
„Abkömmlinge Wilhelm Tells und Arnolds
„von Winkelriedt! Aber der Ruhm hat jeden Tro-
„pfen euers Blutes gezält, und es ist nicht verloren
„für das Vaterland. Ihr habt der Welt ge-
„zeigt, was ein, wenn auch kleines, freies
„Volk ist! Ihr habt euern Brüdern die Achtung
„der Franken erworben, und diese Achtung
„wird für das Wohl Helvetiens wuchern. Die
„Franken werden erkennen: auf der einen Seite,
„was ein durch gleiche Grundsäze mit ihnen
„verbundenes so tapferes Volk ihnen werth ist,
„das einen undurchdringlichen Felsenwall um

„ sie her bildet; auf der andern, wie ohne allen
„ Vergleich gefährlicher die Gipfel und Klüfte
„ der Alpen auf der Flanke ihres mächtigsten
„ Nachbarstaates ihnen seyn würden, als die
„ Hügel und Gebüsche der Vendee, wo nur der
„ öde Ozean ihr Nachbar ist. Sie müssen ge-
„ recht und menschlich gegen Helvetien handeln,
„ wenn sie auch nur politisch handeln wollen."
Nur so viel noch sezen wir hinzu: Wenn erst noch an den bernerschen Grenzen die Eidgenossen mit so viel Mut und Begeisterung kämpften, obgleich nur als Unterthanen unter einer patrizischen Regierung, und während der fürchterlichsten innern Zwietracht, mit wie viel mehr Mut würden sie nicht künftig ins Feld ziehen, sämtlich durchaus frei und einander gleich, unter selbstgewälter Regierung, nach durchgängiger Wiederherstellung der Eintracht! Was man immer auch sage, die ehmalige alte Verfassung taugte für den neuen Zeitgeist nicht mehr; eine neue Verfassung konnte während der innern Entzweiung die Schweiz durch sich selbst nicht wol zu Stande bringen. Der Entwurf der helvetischen Verfassung, der Entwurf einer Einen und untheilbaren Schweiz kömmt ursprünglich von Dr. Ochs, einem Schweizer, und durch die Annahme des Entwurfes söhnt die Schweiz ihre jüngere, aber übermächtige Schwester, die französische Republik aus. Feierlich beschloß

Ränke geschmiedet wurden. — O bejammerns-würdiges Vergessen aller Grundsäze, o klägliche Verdorbenheit der Regierungen! Einige Männer ohne Tugend, so wie ohne Muth rissen auf ihre Seite alle Autorität; sie trennten sich von dem Volk ab; sie bewaffneten es im Namen alles, was ihm theuer ist, gegen sich selbst; sie stürzten es in alles Elend der Dienstbarkeit. Aber das Maaß der Verbrecher war voll; aus Italien und vom Rheine her erschienen die Sieger; gestraft sind die Unbillen, die gegen die grosse Nation verübt worden; gerecht ist das helvetische Volk. Bürger der Schweiz, gutes biederes, edeles Volk, genießt der hohen Bestimmung, die Euch erwartet. Willhelm Tells schönes Zeitalter erneuert sich für Euch, unter dem Schilde des Biedersinnes und Zutrauens; knüpft die Bande, die Euch vereinigen, noch enger; umarmet Euch als Brüder in dem Schoosse der gemeinschaftlichen Mutter. Neue wohlthätige Verbindungen von Aussen und Innen erweitern euer Daseyn, und verdoppeln euern bürgerlichen und politischen Genuß. Nur in wiefern hiezu die französische Republik beytragen kann, erfreut sie sich über die Bestraffung eurer Bedrüker u. s. w. »



	DATE DUE		